



► **Nr. VO/2013/00344**
öffentlich

Lübeck, 25.02.2013

Vorlage

Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Jan-Dirk Verwey (E-Mail: jan-dirk.verwey@ebhl.de Telefon: 70760100)

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.03.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.03.2013	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
19.03.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.03.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der **Anlage 2** beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.300 Recht

1.201 Haushalt und Steuerung

1.203 Beteiligungscontrolling

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Begründung:

Ergebnis:

Keine rechtlichen Bedenken

Zustimmung

Kenntnisnahme

Ja

Nein

Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, weil deren belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

Neu

Freiwillig

Vorgeschrieben durch: Rechtsprechung

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 2)

Haushaltsentlastung ca. 400 TEUR/a

Begründung:

Siehe **Anlage 1**

Anlagen:

Senator/in Bernd Möller

Begründung

Vorbemerkungen

Der § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes definiert den Abwasserbegriff. Neben dem häuslichen und oder gewerblichen Schmutzwasser gehört dazu nach Absatz 1 Ziffer 2 auch „das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“. Die Abwasserbeseitigungspflicht trifft nach § 30 Landeswassergesetz die Gemeinde. Diese Aufgabe wurde durch die Hansestadt Lübeck auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) übertragen. Die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen, werden durch die Entwässerungsgebühren gedeckt.

Die bisherige Entwässerungsgebühr in der Hansestadt Lübeck wurde ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch (€/m³) berechnet. Dabei war es unerheblich, ob und wie viel Niederschlagswasser von dem jeweiligen Grundstück in die Kanalisation eingeleitet wurde. Die Entwässerungsgebühr enthielt schon immer auch einen Niederschlagswasserkostenanteil. Diese Art der Veranlagung konnte aber zu Ungerechtigkeiten führen, da für Grundstücke mit gleich hohem Frischwasserverbrauch, aber unterschiedlich hoher Niederschlagswasserableitung bislang dennoch gleich hohe Entwässerungsgebühren angefallen sind. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat deshalb zuletzt mit Beschluss vom 30. Juni 2011 die EBL mit der Einführung einer getrennten Entwässerungsgebühr beauftragt.

1. Zusammengefasste Kernaussagen der neuen Entwässerungsgebührensatzung

Mit dieser Begründung werden nicht nur die einzelnen neuen Regelungen in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vorgestellt sondern zum besseren Gesamtverständnis ein umfassender Überblick über das Verfahren zur Einführung der Niederschlagswassergebühr gegeben. Bedingt durch die Einführung einer separaten Niederschlagswassergebühr musste die Gebührensatzung vollständig neu gefasst werden. Ein synoptischer Vergleich ist daher nicht sinnvoll.

Im Folgenden wird also zunächst die Vorgehensweise bei der Grundlagenermittlung erläutert, bevor die Ermittlung der neuen Gebührensätze dargestellt wird. Im Anschluss daran werden die Auswirkungen der Gebührentrennung auf einzelne typische Eigentümer betrachtet.

Für einen schnellen Überblick sind an dieser Stelle die Kernaussagen zusammengefasst:

- Gebührenüberschüsse der Vergangenheit wirken sich im Jahr 2013 positiv aus
- Gebührensatz Niederschlagswassergebühr: 0,59 €/m², ab 01.04.2013
- Gebührensatz Niederschlagswassergebühr: **0,69 €/m², ab 01.01.2014**
- Im Bundesdurchschnitt beträgt die Niederschlagswassergebühr: 0,85 €/m²
- Gebührensatz Zusatzgebühr Schmutzwasser: 1,49 €/m³, ab 01.04.2013
- Gebührensatz Zusatzgebühr Schmutzwasser: **1,80 €/m³, ab 01.01.2014**
- Grundgebühr Schmutzwasser: unverändert
- Ermäßigung für Gründächer und teilversiegelte Flächen: 50 %
- Ermäßigung für Zisternen oder Brauchwasseranlagen: 20 m² je 1 m³ Fassungsvermögen
- Inkrafttreten der Gebührensatzung: 1. April 2013

2. Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr

Im Kommunalabgabengesetz wird gefordert, dass die für die Beseitigung des Abwassers zu erhebenden Gebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme festzulegen sind. Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin nach der bezogenen Frischwassermenge berechnet. Nachweislich nicht in die Kanalisation abgeleitete Frischwassermengen bleiben wie bisher gebührenfrei. Die Niederschlagswassergebühr wird je nach Größe der bebauten, befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücksflächen erhoben.

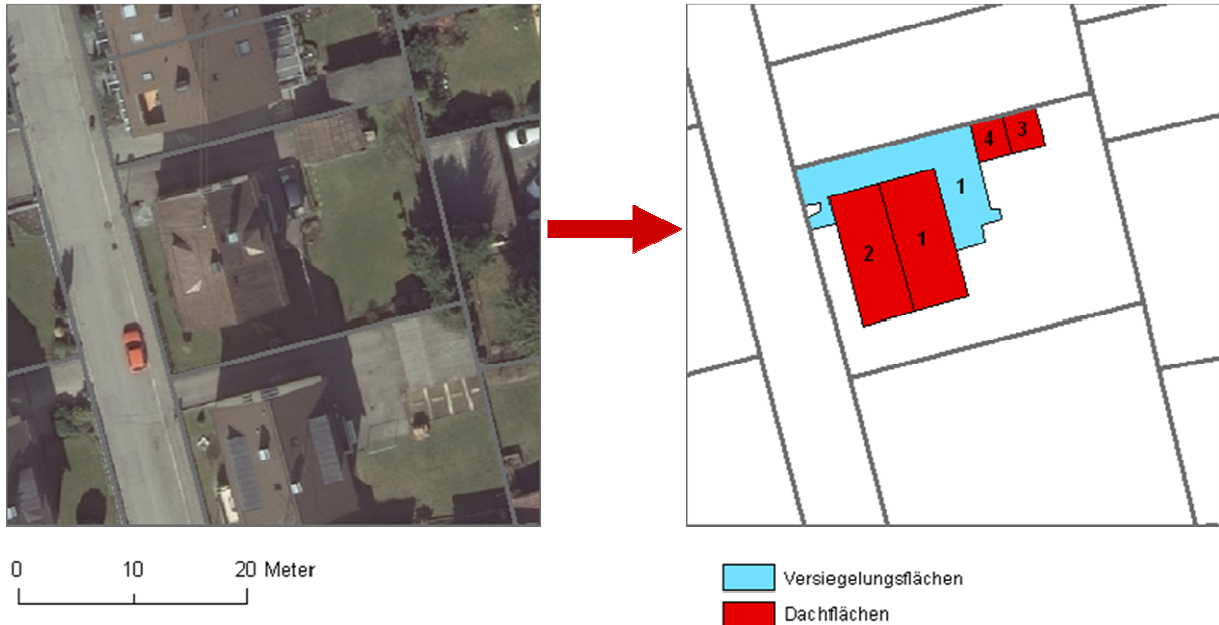
Zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr waren umfangreiche Vorarbeiten notwendig. Zum einen mussten die Kosten der Abwasserbeseitigung in Kosten der Schmutz- und Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Zum anderen mussten die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücksflächen ermittelt werden.

3. Vorgehensweise bei der Grundlagenermittlung für die Gebühreumstellung

Als Grundlage für die Niederschlagswassergebühr ist eine Flächenermittlung durchzuführen. Dabei werden alle Flächen auf den Grundstücken erfasst, die derart versiegelt sind, dass von diesen Flächen Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkniederschlagsereignissen, in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Dies können zum Beispiel Dachflächen und Hofflächen sein, die über Einläufe und Rohre an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, oder aber Garagenzufahrten, die ein Gefälle zur Straße hin aufweisen. Es spielt keine Rolle, ob von einer Fläche Niederschlagswasser direkt über eine Rohrverbindung (Hausanschlusskanal) oder indirekt, z. B. vom Hof über den Rinnstein in den Straßeneinlauf (Röste, Gully) in die öffentliche Kanalisation gelangt. Um diese Flächen bestimmen zu können, wurde ein 2-stufiges Verfahren, bestehend aus Luftbildauswertung und Selbstauskunft der Grundstückseigentümer/innen gewählt.

3.1. Luftbildauswertung

Zunächst wurden im Auftrag der EBL im Jahr 2010 Luftbildaufnahmen erstellt. Diese wurden digital ausgewertet und mit den amtlichen Katasterdaten verknüpft. Hierbei wurden die bebauten und befestigten Flächen jedes Grundstücks ermittelt, die Flächengrößen bestimmt und in einem Übersichtsplan schematisch dargestellt.



3.2. Selbstauskunftsverfahren

Jedem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Verwalter wurde im Frühjahr 2012 ein Fragebogen per Post zugeschickt. Dieser beinhaltete einen Plan mit der Darstellung seines Grundstückes und den vorab ermittelten, befestigten Flächen sowie ein Begleitschreiben. Die Angeschriebenen werden u. a. gebeten, die auf dem Plan und dem Fragebogen dargestellte Entwässerungssituation hinsichtlich folgender Fragen zu überprüfen:

- Ist das dargestellte Grundstück im Eigentum oder in der Verwaltung des Angeschriebenen?
- Stimmen die ermittelten Flächengrößen der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen mit der Realität überein?
- Handelt es sich bei der Dachfläche um ein Normal- oder ein Gründach?
- Sind die befestigten Flächen voll- oder teilversiegelt?
- Falls kein Anschluss an die öffentliche Kanalisation besteht: Auf welche Weise werden die bebauten bzw. befestigten Flächen entwässert?
- Bei Entwässerung in eine Zisterne oder Versickerungsanlage: Welches Speichervolumen bzw. Stauraumvolumen hat die Zisterne bzw. Versickerungsanlage?
- Hat das Grundstück eine Dränage mit Anschluss an die Kanalisation zur Ableitung von Bodenfeuchtigkeit?

Die Grundstückseigentümer hatten die Möglichkeit, Berichtigungen auf dem Erfassungsbogen und in dem Plan vorzunehmen. Die korrekten Verhältnisse waren vom Eigentümer

darzustellen, das Formular war zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten an die angegebene Adresse zurückzuschicken.

Die Rückläufe wurden umgehend bearbeitet und einer ersten Plausibilitätsprüfung unterzogen. Nach § 12 Abs. 2 Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet. Erfolgte keine Rücksendung der Erfassungsbögen, wurden die von den Entsorgungsbetrieben Lübeck vorab ermittelten Flächengrößen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr angesetzt.

Insgesamt wurden 39.106 Fragebögen verschickt. Bis zum Stichtag 25. Februar 2013 wurden 34.769 beantwortet, das sind ca. 89 %. Dieser hohe Wert liegt über der durchschnittlichen Rücklaufquote in anderen Kommunen und dokumentiert die gute und konstruktive Mitwirkung der Lübecker Grundstückseigentümer. Aus den Luftbildern wurden rd. 10,9 Mio. m² Dachflächen und ca. 9,4 Mio. m² befestigte Flächen ermittelt. Nach Auswertung der Fragebögen sind von den Dachflächen etwa 73,9 % und von den befestigten Flächen rund 56,1 % an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Damit ergibt sich eine an die Kanalisation angeschlossene bebaute oder versiegelte Fläche von ca. 13,5 Mio. m². Nach Berücksichtigung der Ermäßigungstatbestände und eines Sicherheitsabschlags können für die weitere Berechnung 13,0 Mio. m² angenommen werden. Auf diese Fläche sind die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung zu verteilen.

Bis zum Stichtag für die Festlegung der neuen Gebührensätze waren trotz der hohen Rücklaufquote noch nicht alle Flächen endgültig bearbeitet. Es werden sich also in Zukunft noch Änderungen an den für die Niederschlagswassergebühr relevanten Flächen ergeben. Dieser Umstand ist nichts Besonderes, sondern eher systembedingt. Auch die bereits vorläufig abgenommenen Flächen ändern sich laufend, weil auf den Grundstücken durch bauliche Maßnahmen ständige Veränderungen stattfinden werden.

Im Rahmen des beschriebenen Verfahrens wurden die Flächen von privaten Grundstücken ermittelt, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation fließt. Darüber hinaus gelangt aber auch Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen in die Kanalisation. Dieses Wasser ist dem Grunde nach ebenfalls bei der Verteilung der Gesamtkosten der Niederschlagswasserentsorgung zu berücksichtigen. Hier hat die Rechtsprechung in Schleswig-Holstein allerdings andere Maßstäbe gesetzt, als beim Niederschlagswasser von den Grundstücken. Die Kosten der Straßenregenentwässerung sind nicht über einen Flächenanteil, sondern über einen festen Prozentsatz der Kosten zu verteilen. Die Ermittlung der Straßenflächen konnte deshalb entfallen. Die Kosten für die Straßenregenentwässerung werden über die Straßenbaulastträgerpauschale in voller Höhe durch den Straßenbaulastträger und damit die Hansestadt Lübeck getragen.

3.3. Versiegelungsklassen und Ermäßigungen

Flächen gelten als bebaut oder befestigt, wenn der natürliche Boden durch menschliches Wirken (z. B. Bebauung) so verändert ist, dass kein oder nur wenig Niederschlag eindringen kann.

Bei der Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr waren generell die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke zu ermitteln, von denen aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. So waren alle Flächen zu erfassen, auf denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine oder nur wenig Versickerung stattfindet, und von denen aus Niederschlagswasser nicht an andere Stellen innerhalb des Grundstückes geleitet wird, an denen eine Versickerung erfolgt. Bei der Abgrenzung von Flächen ist immer die Versickerungsfähigkeit bei Starkregenereignissen zu beachten. Selbst wenn auf einer Bodenfläche der Niederschlag eines leichten Regens versickert, so gilt sie doch als versiegelt, sobald bei Starkregenereignissen ein oberflächlicher Abfluss von dieser Fläche in die Kanalisation erfolgt.

Das Ausmaß der Versickerungsfähigkeit von Flächen ist sehr stark von der individuellen baulichen Ausgestaltung abhängig und der Art und Weise des Niederschlagsereignisses. Diese Eigenschaft lässt sich technisch über den Abflussbeiwert beschreiben. Typische Werte liegen zwischen 0,3 (bei einem gut versickerungsfähigen Untergrund gelangen 30 % des Niederschlags in die Kanalisation) und 1,0 (sämtliches Niederschlagswasser gelangt in die Kanalisation, zum Beispiel bei einer Betonoberfläche). Im Rahmen der Flächenerfassung für die Einführung der Niederschlagswassergebühr wurde auf eine tief gestaffelte Klassifizierung von Flächen unter diesem Aspekt bewusst verzichtet, weil sich dies in der praktischen Anwendung nicht bewährt hat, und weil es darüber hinaus zu einem unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei sehr geringem Nutzen führen würde. Bei der Flächenerhebung wurde nur für rd. 3 % der angeschlossenen Flächen eine Teilversiegelung angegeben.

Die für die Gebühr relevanten Flächen wurden in drei Kategorien eingeteilt:

- Dachflächen und vollversiegelte Flächen
- Gründächer und teilversiegelte Flächen
- Unversiegelte Flächen

Dachflächen und vollversiegelte Flächen (volle Gebührenpflicht)

- Standarddächer (flach oder geneigt)
- Flachdächer mit Kiesschüttung
- asphaltierte Flächen
- betonierte Flächen
- Flächen mit Plattenbelägen
- gepflasterte Flächen
- Flächen mit Betonverbundsteinen

Gründächer und teilversiegelte Flächen (reduzierte Gebührenpflicht)

- Gründächer
- Porenpflaster
- Rasenfugenpflaster
- Rasengittersteine
- Kunstrasenflächen

Flächen, die lediglich teilversiegelt sind, oder Gründächer reduzieren die in den Kanal abfließende Niederschlagsmenge, da sie im Gegensatz zu vollständig versiegelten Flächen

eine höhere Wasserdurchlässigkeit aufweisen oder durch Rückhaltung und Verdunstung die abgeleitete Niederschlagsmenge verringern.

Da von diesen Flächen das Niederschlagswasser reduziert in die Kanalisation gelangt, führen diese auch zu einer reduzierten Gebührenpflicht. Damit geht auch eine wasserwirtschaftliche Lenkungswirkung einher, wie sie durch das Wasserhaushaltsgesetz gefordert wird. Zum Erhalt eines stabilen Grundwasserhaushalts ist grundsätzlich anzustreben, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

Für Gründächer und teilversiegelte Flächen ist eine Gebührenermäßigung von 50 % vorgesehen. Nach der Flächenauswertung fallen unter diese Kategorie etwa 215.000 m².

Niederschlagswassernutzungsanlagen

Flächen, die über eine Niederschlagswassernutzungsanlage mit anschließender Versickerungsanlage ohne Notüberlauf in das Kanalnetz entwässern, gelten als nicht angeschlossen. Für diese Flächen wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

Flächen, die z. B. in Zisternen oder Brauchwasseranlagen mit Notüberlauf in das Kanalnetz entwässern, gelten als angeschlossen. Voraussetzung für die Reduzierung der Gebühr ist hier ein Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 2 m³. Hierfür sieht die Gebührensatzung eine Reduzierung der Bemessungsgrundlage von 20 m² pro m³, jedoch maximal 50 % der angeschlossenen Fläche vor. Die Begrenzung auf max. 50 % ist notwendig, da bei Starkregenereignissen, insbesondere im Winter eine tatsächliche Nutzung der öffentlichen Kanalisation angenommen werden muss.

Unversiegelte Flächen

Als unversiegelt gelten alle Flächen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen zulassen. Diese sind für die Niederschlagswassergebühr nicht relevant und werden daher für die Gebührenermittlung nicht berücksichtigt.

4. Trennung der Kosten der Abwasserbeseitigung

Die auf Basis des Wirtschaftsplans 2013 erstellte Gebührenvorkalkulation beinhaltet Kosten nach planmäßiger Auflösung der Anschlussbeiträge von rd. 47,6 Mio. €. Davon entfallen auf die Schmutzwasserbeseitigung ca. 31,7 Mio. € und auf die Niederschlagswasserbeseitigung etwa 15,9 Mio. €. Von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung sind rund 7,0 Mio. € der Straßenregenentwässerung zuzurechnen. Für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke verbleiben ca. 8,9 Mio. €. Die Einführung der Niederschlagswassergebühr hat eine entsprechende Senkung der Schmutzwassergebühr zur Folge. Für 2014 wird ein identisches Kostenvolumen unterstellt.

5. Gebührensätze

5.1. Schmutzwassergebühren

Für die Schmutzwasserbeseitigung werden Grund- und Zusatzgebühren erhoben. Die Grundgebühren dienen der Deckung der Fixkosten, wie z. B. Abschreibungen und Zinsen und bleiben unverändert. Pro Jahr werden ca. 9,4 Mio. € als Grundgebühr erhoben. Damit verbleiben von den Gesamtkosten 2013 in Höhe von 31,7 Mio. € noch Restkosten in Höhe von 22,3 Mio. €, die über die Zusatzgebühr vereinnahmt werden müssen. Davon in Abzug gebracht werden können noch die Erlöse aus der Abwasserbeseitigung von Nachbargemeinden und gewerblichen Dienstleistungen. Insgesamt reduzieren sich die auf die Zusatzgebühr zu verteilenden Kosten um ca. 2,1 Mio. €. In den vergangenen Jahren sind rd. 11,1 Mio. m³ über den Frischwassermaßstab erfasst und als Zusatzgebühr abgerechnet worden. Einen stabilen Verbrauch unterstellt, errechnet sich daraus eine vorläufige Zusatzgebühr vor der Berücksichtigung der Gebührennachkalkulation von 1,81 €/m³.

5.2. Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr soll über eine Einheitsgebühr pro m² befestigter und angeschlossener Fläche erhoben werden. Die auf die Grundstücke entfallenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung betragen nach der Vorkalkulation 2013 ca. 8,9 Mio. €. Die gebührenpflichtige Fläche beträgt 13,0 Mio. m². Daraus ergibt sich ein vorläufiger Gebührensatz vor der Berücksichtigung der Nachkalkulation von 0,69 €/m².

5.3. Ergebnis der Gebührennachkalkulation

Im Zuge der Ermittlung der neuen Gebührensätze wurde das endgültige Ergebnis der Nachkalkulation für die Jahre 2007 bis 2011 festgestellt. Aus der endgültigen Nachkalkulation des Jahres 2007 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 4.689.292 €. Dieser ist auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufzuteilen und vollständig auf das Jahr 2013 vorzutragen. Aus der Nachkalkulation der Jahre 2008 bis 2011 ergibt sich zusätzlich eine Gebührenüberdeckung von in Summe 427.161 €. Diese ist auf die Jahre 2013 bis 2015 vorzutragen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gebührennachkalkulationen reduziert sich die Zusatzgebühr für Schmutzwasser für das Jahr 2013 um 0,32 € auf 1,49 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2013 verringert sich um 0,10 € auf 0,59 €/m². **Ab dem 01.01.2014 beträgt die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung 1,80 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,69 €/m².**

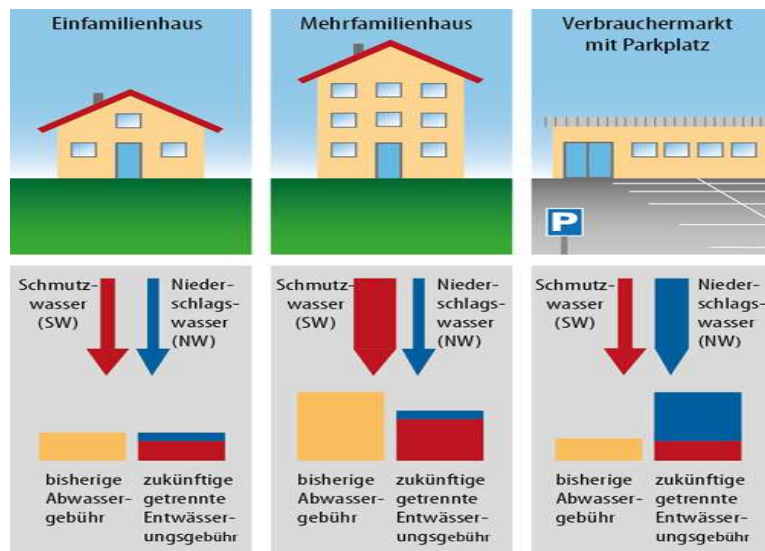
Im Bundesdurchschnitt beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,85 €/m² (Quelle: DWA 2011).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührensätze seit 1996 sowie die Jahresgebühr für einen Musterhaushalt (siehe Kapitel 6.1). [*] im Vergleich zum 1.1.2013]

Änderung ab	Grundgebühr €/Monat	Zusatzgebühr €/m ³	Niederschlagswassergebühr €/m ²	Volle Jahresgebühr €/a	Gebührenveränderung %
01.01.1996	11,24	1,92	-	422,88	
01.04.2005	14,95	2,55	-	561,90	+ 32,9 %
01.01.2008	13,70	2,34	-	515,40	- 8,3 %
01.04.2013	13,70	1,49	0,59	446,90	- 13,3 %
01.01.2014	13,70	1,80	0,69	503,40	- 2,3 % *)

6. Auswirkungen der Einführung der getrennten Entwässerungsgebühren

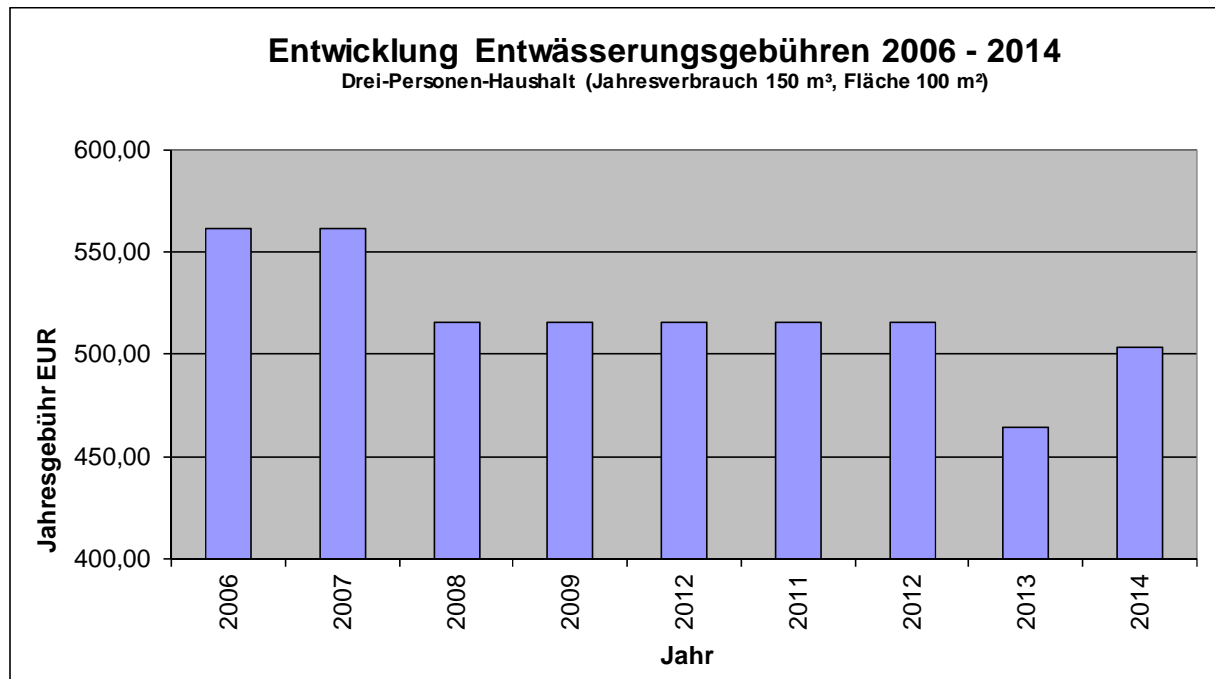
Vergleichbare Projekte in anderen Gemeinden haben gezeigt, dass die Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr bei Einfamilienhausbesitzern eher kostenneutral ist. Üblicherweise profitieren die Bewohner von Mehrfamilienhäusern von der Einführung, da die Senkung der Schmutzwassergebühren die Mehrbelastung aus der Niederschlagswassergebühr in der Regel überkompensiert. Zu deutlichen Kostensteigerungen wird es bei Gewerbebetrieben kommen, die bislang nur wenig Frischwasser verbraucht haben, aber dafür über große befestigte Flächen verfügen. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht dies.



6.1. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Bisher hat ein typischer Haushalt mit drei Personen ca. 150 m^3 Schmutzwasser pro Jahr erzeugt. Die Zusatzgebühr dafür betrug $2,34 \text{ €/m}^3$. Mit Grundgebühr ergab sich eine Jahresbelastung von $515,40 \text{ €/a}$. Wohnt diese Familie in einem Einfamilienhaus, kann für den Vergleich eine befestigte und an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Fläche von durchschnittlich 100 m^2 angenommen werden. Ab 2014 fallen an Schmutzwassergebühren 270 €/a ($150 \text{ m}^3/\text{a} \times 1,80 \text{ €/m}^3$) und an Niederschlagswassergebühren 69 €/a ($100 \text{ m}^2 \times 0,69 \text{ €/m}^2/\text{a}$) an. Mit Grundgebühr sind das in Summe $503,40 \text{ €/a}$. Insgesamt also eine Ersparnis von 12 €/a oder minus $2,3 \%$. Aufgrund der Gebührenüberschüsse aus den Vorjahren ergibt sich nur für das Jahr 2013 sogar eine reduzierte Jahresbelastung von $464,03 \text{ €}$ oder minus $10,0 \%$ anteilig berechnet ab dem 1. April 2013.

Die langfristige Gebührenentwicklung für den Musterhaushalt zeigt die folgende Grafik.



6.2. Auswirkungen auf den Eigentümer eines Mehrfamilienhauses

Für Mehrfamilienhäuser ist es schwierig, eine typische Fallkonstellation zu definieren, weil große Unterschiede bei dieser Bauform bestehen. Zur Verdeutlichung der Auswirkungen der Gebührenumstellung auf entsprechende Eigentümer wurde folgendes Beispiel exemplarisch aus der Datenbank ausgewählt.

Das Objekt besteht aus drei einzelnen Häusern mit jeweils drei Aufgängen auf einem gemeinsamen Grundstück. Jedes Gebäude/Aufgang hat drei Etagen mit jeweils vier Wohnungen. Für jede Wohnung werden zwei Bewohner angenommen. Daraus ergibt sich eine Anzahl von insgesamt 216 Bewohnern. Diese haben einen Jahreswasserverbrauch von 10.800 m³/a. Das konkrete Grundstück hat eine Dachfläche von 1.800 m² und befestigte Außenflächen von 600 m².

Auf der Basis der derzeitigen Gebührensätze ergibt sich für das Grundstück eine Jahresgebühr von 25.436 €/a. Wird die gleiche Konstellation mit den neuen Gebührensätzen ab 2014 gerechnet, so ergibt sich eine Jahresgebühr von 21.110 €/a. Es kommt zu einer Ersparnis in diesem spezifischen Fall von 4.327 €/a oder 40,06 €/a je Haushalt bzw. 17,0 %.

6.3. Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Lübeck

Mit Einführung der Niederschlagswassergebühr entfällt der Staffeltarif für Großverbraucher. In der Vergangenheit hat die Hansestadt Lübeck rd. 600 T€ aus dem Haushalt jährlich ausgleichen müssen. Diese Transferzahlung an den Gebührenhaushalt kann zukünftig entfallen. Die Hansestadt Lübeck ist mit ihren Liegenschaften an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen. Nach einer Auswertung der Stadtwerke Lübeck, die im Auftrag der EBL den Gebühreneinzug vornehmen, hat die Hansestadt Lübeck in der Vergangenheit rd. 300 T€/a an Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gezahlt. Mit

dem neuen Gebührensatz ergibt sich eine Einsparung von 70 T€/a. Gegenläufig wirkt die Zahlung der Niederschlagswassergebühr. Nach überschlägiger Berechnung ist mit Belastungen in einer Größenordnung von ca. 270 T€/a zu rechnen. In Summe wird der Lübecker Haushalt um rd. 400 T€ pro Jahr entlastet.

7. Grundstücke in Gemeinschaftseigentum

Gebührenpflichtiger ist immer der Grundstückseigentümer. In Lübeck haben wir bei ca. 1.500 Grundstücken den „Sonderfall“ Gemeinschaftseigentum mit jeweils bis zu 100 Miteigentümern. Sehr häufig gibt es einen Verwalter. In einigen Fällen leider nicht. Die Rechtslage ist in diesen Fällen eindeutig. Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) regelt die Erhebung von kommunalen Abgaben, zu denen auch die Entwässerungsgebühren gehören, im § 6 Absatz 5 wie folgt:

*"Bei der Wasserversorgung, der **Abwasserbeseitigung**, der Abfallentsorgung und der Straßenreinigung ist Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner. **Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.** Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtsuldnerinnen und/oder Gesamtsuldner."*

Es liegt im Ermessen der EBL, den Gebührenbescheid an einen oder an mehrere Miteigentümer zu adressieren. Im Erhebungsverfahren wurde der Fragebogen grundsätzlich nur an einen Miteigentümer verschickt. In den meisten Fällen hat dies auch gut funktioniert. Bei der Gebührenveranlagung kann dies im Einzelfall zu Schwierigkeiten führen, da der Bescheidempfänger die Gebühren zunächst verauslagen muss. Da er ohnehin als Gesamtsuldner haftet, ist dies grundsätzlich zumutbar und vom Gesetzgeber auch so vorgesehen. Es spricht jedoch nichts dagegen, wenn auf Antrag aller Miteigentümer die Gebührensuld auf alle Miteigentümer aufgeteilt und jeweils mit eigenem Bescheid festgesetzt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass der Aufteilungsmaßstab einvernehmlich von allen Miteigentümern festgelegt wird. Am Gesamtsuldverhältnis ändert dies jedoch nichts. Die Satzung enthält in § 14 Absatz 6 eine entsprechende Regelung.

8. Sonstige Satzungsänderungen

Neben den notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit der Gebührentrennung musste die Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergrundgebühr in § 4 angepasst werden. Wie bisher berechnet sich die Grundgebühr auf der Basis der Zählergröße. Durch eine Änderung der Eichordnung wird der Nenndurchfluss Q_n ersetzt durch den Dauerdurchfluss Q_3 . Bis Oktober 2016 dürfen noch Zähler der alten Bauart in Betrieb genommen werden, anschließend endet die Übergangszeit und der Dauerdurchfluss ist das ausschließliche Kriterium. Angepasst werden mussten auch die Regelungen zu Dränagewasser, das in der neuen Satzung unter sonstige Einleitungen behandelt wird.

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 499), des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2012 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 712), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 740), und des § 31 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ folgende Satzung erlassen:

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren in der Hansestadt Lübeck.

§ 2 Gegenstand der Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühren werden erhoben für die Benutzung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und zum Reinigen von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die Abfuhr und Beseitigung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben. Sie dient der Deckung

1. des Aufwandes für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen,
2. des Aufwandes für die Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben und
3. der Abgabe gemäß Abwasserabgabengesetz, die der Hansestadt Lübeck durch das Einleiten eigener Abwässer oder solcher aus privaten Kleinkläranlagen in ein Gewässer entstehen.

Eingeschlossen sind die Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals und die Abschreibungen. Der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt.

§ 3 Bestandteile der Entwässerungsgebühr

Die Entwässerungsgebühr setzt sich aus der Grund- und Zusatzgebühr für Schmutzwasser, der Niederschlagswassergebühr sowie ggf. einer Gebühr für sonstige Einleitungen zusammen.

Zentrale Abwasserbeseitigung Schmutzwasser

§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr

- (1) Der Berechnung der Schmutzwasser-Grundgebühr wird der Nenndurchfluss (Q_n) bzw. der Dauerdurchfluss (Q_3) des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss wird von der Stadtwerke Lübeck GmbH nach den Bestimmungen der geltenden DIN-Vorschriften festgesetzt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH als auch bei ausschließlichem oder teilweise Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Nenndurchflusses unberücksichtigt. Eine rückwirkende Herabsetzung des Nenndurchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des Wasserzählers erfolgte innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung.
- (2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:

Dauerdurchfluss (Q_3)	Nenndurchfluss (Q_n)	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	13,70
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	22,83
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	31,96
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	54,78
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	91,30
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	136,95
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	365,20
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	547,80
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.369,50
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	9,13 je Q_n 5,48 je Q_3

§ 5 Bemessungsgrundlagen der Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassermenge berechnet. Als Schmutzwassermenge gilt die den öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge abzüglich nachweislich nicht in Entwässerungsanlagen abgeleiteter Wassermengen nach Maßgabe des Absatzes 4 sowie Oberflächenwasser, welches aufgrund seiner Herkunft oder Beschaffenheit nicht der Regenwasserkanalisation zugeführt werden kann oder darf. In besonderen Fällen, z. B. bei produzierenden Gewerbebetrieben, kann die tatsächlich abgeleitete Schmutzwassermenge mit Zustimmung der Hansestadt Lübeck durch geeignete Messeinrichtungen ermittelt werden. Bei Regenwassernutzungsanlagen gilt als Schmutzwassermenge das der Anlage entnommene Brauchwasser; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Frischwassermenge wird bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH durch deren Zählerablesungen festgestellt.

- (3) Zur Feststellung der Frischwassermenge bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen, der Brauchwassermenge bei Wasserbezug aus Regenwassernutzungsanlagen sowie der der Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zugeführten sonstigen Wassermengen sind, spätestens bis zur erstmaligen Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen, Wasserzähler zu installieren. Die Ablesewerte dieser Wasserzähler am 31.12. d. J. sind den Entsorgungsbetrieben Lübeck jährlich bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung der Zählerstände nicht fristgemäß oder sprechen Umstände dafür, dass ein Zähler nicht richtig angezeigt hat, so gilt die aufgrund vorangegangener und/oder nachfolgender Zählerabmessungen ermittelte Wassermenge. Bei Privathaushalten mit privater Wasserversorgung ohne Wasserzähler wird die Frischwassermenge im Regelfall nach der Anzahl der Bewohner des Grundstücks festgesetzt. Dabei sind maßgeblich die entsprechenden Eintragungen im Einwohnermelderegister. Als Frischwassermenge werden in diesen Fällen pro Person 4,5 m³/Monat zugrunde gelegt. Sprechen Umstände dafür, dass der tatsächliche Verbrauch hiervon abweicht, kann die Schmutzwassermenge nach Lage des Einzelfalles geschätzt werden.
- (4) Nachweislich nicht in Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen von Gewerbe und Industriebetrieben sowie von landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Betrieben (wie z. B. Verdunstungsmengen oder Viehtrinkwassermengen) werden auf Antrag von der Frischwassermenge abgezogen. Die nicht abgeleiteten Wassermengen sind grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei Produktwassermengen), können die Nachweise im Einvernehmen mit der Hansestadt Lübeck auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Der Antrag auf Abzug der nicht abgeleiteten Wassermengen ist bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen.

§ 6 Höhe der Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,49 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 (1 - 4) ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge. Ab dem 1.1.2014 beträgt die Zusatzgebühr 1,80 EUR je Kubikmeter.
- (2) Überschreitet das von Wassergroßverbrauchern abgeleitete Schmutzwasser den normalen Verschmutzungsgrad um 20 % oder mehr, setzt die Hansestadt Lübeck eine erhöhte Zusatzgebühr fest. Unterschreitet das von Wassergroßverbrauchern abgeleitete Schmutzwasser den normalen Verschmutzungsgrad um 20 % oder mehr, setzt die Hansestadt Lübeck auf Antrag eine verminderte Zusatzgebühr fest.

Wassergroßverbraucher i. S. dieser Satzung sind die Benutzer der öffentlichen Entwässerungsanlagen mit abgeleiteten, gewerblich anfallenden Schmutz- und/oder Kühlwassermengen von mehr als 2.500 m³/Monat bzw. 30.000 m³/Jahr. Soweit bei einem Gewerbe- oder Industriebetrieb die Schmutz- und/oder Kühlwassermengen auf mehreren Grundstücken anfallen, die zwar durch eine öffentliche Fläche oder durch eine im Privateigentum eines Dritten stehende Fläche getrennt sind, jedoch in einem räumlichen Zusammenhang stehen, fallen diese Mengen nur dann unter diese Regelung, wenn es sich um Grundstücke desselben Gebührenpflichtigen handelt. Die Kosten der erforderlichen Untersuchungen zur Festsetzung des Verschmutzungsgrades trägt der Wassergroßverbraucher, sofern nicht auf andere, im Rahmen der Überwachungstätigkeit gewonnene Untersuchungsergebnisse zurückgegriffen werden kann. Der Verschmutzungsgrad ist ein Faktor F_v , mit dem die Zusatzgebühr gemäß Abs. (1) multipliziert wird. Der Faktor F_v berechnet sich nach folgender Formel:

$$F_V = 0,7 + 0,2 \times N / N_{\text{normal}} + 0,1 \times P / P_{\text{normal}} + 0,3 \times (F_{\text{CSB/BSB}_5} - 1)$$

mit

N = Stickstoffkonzentration, gemessen (Gesamtstickstoff)

N_{normal} = 110 mg/l

P = Phosphorkonzentration, gemessen (Gesamtphosphor)

P_{normal} = 18 mg/l

F_{CSB/BSB₅} = Faktor Abbaubarkeit mit

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf und

BSB₅ = Biochemischer Sauerstoffbedarf in mg/l, jeweils gemessen

Das Verhältnis F_{CSB/BSB₅} wird anhand folgender Tabelle ermittelt:

CSB	< 1500 mg/l	-> F _{CSB/BSB₅} = 1
1	< CSB/BSB ₅ ≤ 2	-> F _{CSB/BSB₅} = [0,25 x (CSB/BSB ₅)] + 0,5
2	< CSB/BSB ₅ ≤ 3	-> F _{CSB/BSB₅} = 1
3	< CSB/BSB ₅ ≤ 11	-> F _{CSB/BSB₅} = [0,50 x (CSB/BSB ₅)] - 0,5
	CSB/BSB ₅ > 11	-> F _{CSB/BSB₅} = 5

Liegt die täglich abgeleitete Stickstofffracht im Jahresdurchschnitt über 50 kg und zu mehr als 75 % in oxidiert Form vor (z. B. NO₃), so findet folgende Formel Anwendung:

$$F_V = 0,77 + 0,12 \times N / N_{\text{normal}} + 0,11 \times P / P_{\text{normal}} + 0,3 \times (F_{\text{CSB/BSB}_5} - 1)$$

Die Untersuchungen der relevanten Parameter zur Ermittlung des Faktors F_V erfolgen aus 24-Stunden-Mischproben, sofern dies möglich und technisch sinnvoll ist.

Ist der Verschmutzungsfaktor starken Schwankungen unterworfen, erfolgt auf Antrag eine Verkürzung des Abrechnungszeitraums. Der Abrechnungszeitraum beträgt jedoch mindestens einen Kalendermonat. Voraussetzung für die Verkürzung des Abrechnungszeitraumes ist, dass die verbrauchte Schmutzwassermenge für den jeweiligen Zeitraum ermittelt werden kann. Der Veranlagung wird in diesen Fällen der für den Abrechnungszeitraum ermittelte Verschmutzungsfaktor zugrunde gelegt.

§ 7 Erstattung von Zusatzgebühren

- (1) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen abgeleitete Wassermengen, die z. B. zu Zwecken der Gartenbewässerung, der Tierhaltung und/oder der Befüllung von abflusslosen Teichen verwendet werden, erstattet. Die Abzugsmenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler nachzuweisen. Für die Antragstellung ist das hierfür vorgesehene Formular zu verwenden.
- (2) Auf Antrag werden Zusatzgebühren für Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen oder aus Feuerlöschanlagen nachweislich nicht den Entwässerungsanlagen zugeführt worden sind, erstattet, wenn sie den Durchschnittsverbrauch ohne Rohrbruch- oder Feuerlöschatbestand übersteigen. Die Nachweise müssen Angaben über die Art des Rohrbruchs, über Datum und Dauer des Rohrbruchs bzw. der Feuerlöschaktion sowie über den Verbleib dieser Wassermengen enthalten.
- (3) Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 1 sind schriftlich nach Saisonende, spätestens bis zum 31.03. des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen. Die Gebührenerstattungsanträge nach Abs. 2 sind bis zum Ablauf des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres zu stellen (Rohrbruchbeseitigung).

- (4) Unterschreitet der Erstattungsbetrag aus Abs. 1 den Wert von EUR 10,--, erfolgt die Erstattung in der Regel erst in dem Jahr, in dem die Summe der noch nicht erstatteten Beträge diesen Wert erreicht.

§ 8 Private Wasserzähler

Die in § 5 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 geforderten Wasserzähler müssen eine für die jeweilige Gebührenveranlagung ausreichende Messkapazität aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für die Beschaffung und die Installation der Zähler sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und evtl. erforderlicher Zählerreparaturen und -auswechslungen. Die Wasserzähler sind an leicht zugänglicher Stelle zu installieren und in sauberem Zustand zu erhalten. Den Bediensteten der Hansestadt Lübeck ist jederzeit das regelmäßige Ablesen zu ermöglichen. Von Gewerbe- und Industriebetrieben ist ein Wasserbuch zu führen, in dem die monatlich abzulesenden Zählerstände sowie die Zählerein- und -ausbaudaten einzutragen sind.

Niederschlagswasser

§ 9 Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Größe der in die öffentlichen Entwässerungsanlagen direkt oder indirekt einleitenden bebauten, überbauten und befestigten (voll- und teilversiegelten) Grundstücksfläche in Quadratmetern. Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Abwasser im Sinne von § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011.
- (2) Versickerungsfähige teilversiegelte Flächen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellte Gründächer mit einer Mindestschichtstärke von fünf Zentimetern, die in das öffentliche Entwässerungsnetz einleiten, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu 50 % berücksichtigt.
- (3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Versickerungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 50 %.
- (5) Gebührenrelevante Änderungen an den Flächen oder Anlagen nach den Absätzen 1 bis 4 haben die Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 5,90 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 (1 - 4) ermittelten Fläche. Ab dem 1.1.2014 beträgt die jährliche Niederschlagswassergebühr 6,90 EUR je volle zehn Quadratmeter.

§ 11 Sonstige Einleitungen

- (1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 0,88 EUR je Kubikmeter ($5,90 \text{ €}/10\text{m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}$). Ab dem 1.1.2014 beträgt die Benutzungsgebühr 1,03 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 5,90 EUR je volle zehn Quadratmeter. Ab dem 1.1.2014 beträgt der Gebührensatz 6,90 EUR je volle zehn Quadratmeter.
- (2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 1,49 EUR je Kubikmeter. Ab dem 1.1.2014 beträgt die Benutzungsgebühr 1,80 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 9,98 EUR je volle zehn Quadratmeter ($1,49 \text{ €}/\text{m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}$). Ab dem 1.1.2014 beträgt die Gebühr 12,06 EUR je volle zehn Quadratmeter.
- (3) Wird Fremdwasser nach § 2 Abs. 3 der Entwässerungssatzung den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeführt, wird hierfür eine Gebühr entsprechend der Abs. 1 und 2 erhoben. Die Bestimmungen der §§ 28 – 30 der Entwässerungssatzung bleiben hiervon unberührt.

Dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 12 Bemessungsgrundlagen für Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Bei Schmutzwasserentsorgung über private Sammelgruben berechnen sich die Gebühren entsprechend §§ 4 und 6.
- (2) Bei Vorhaltung einer privaten Kleinkläranlage betragen die Grund- und die Zusatzgebühren jeweils 62,1 % der Gebührensätze nach §§ 4 und 6. Weist der Gebührenpflichtige der Hansestadt Lübeck nach, dass die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und das Abwasser mindestens in einer zweistufigen mechanisch-biologischen Anlage gereinigt wird, ermäßigen sich die Gebühren einen Monat nach der Vorlage der Anerkennung auf 49,1 %. Ist die Entleerung der Kläranlage mehr als zweimal pro Jahr erforderlich, betragen die Grund- und die Zusatzgebühren 100 % der Gebührensätze nach §§ 4 und 6. Die erhöhten Gebühren werden für das ganze Kalenderjahr erhoben, in dem mehr als zwei Abfuhrer erforderlich waren. Sie wird auch in den Folgejahren so lange erhoben, bis der Eigentümer nachweist, dass die Anlage saniert worden ist und nur noch zwei Entleerungen pro Jahr erforderlich sind.

- (3) Wird die Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben oder aus Kleinkläranlagen verweigert oder ist sie aus anderen Gründen, die der Gebührenpflichtige oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, nicht möglich, so wird eine Gebühr von EUR 82,00 für den zusätzlichen Aufwand erhoben.

Gebührenpflicht

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Schmutzwassergebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück anfallendes Abwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wird oder die sonstige Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem erstmalig vom angeschlossenen Grundstück Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die mittelbare oder unmittelbare Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen entsprechend Abs.1 endet.
- (3) Die Feststellung, ob die Entwässerungsanlagen nach Abs. 1 und 2 in Benutzung oder außer Betrieb genommen worden sind, trifft die Hansestadt Lübeck grundsätzlich durch Inaugenscheinnahme auf dem Grundstück. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Anpassung der Gebühr aufgrund von Änderungen gem. § 9 Abs. 5.

§ 14 Berechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - veranlagt die Gebührenpflichtigen zu den Entwässerungsgebühren. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für die Schmutzwassergebühren bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Veranlagungszeitraum. In diesen Fällen werden die Schmutzwassergebühren sowie die Abschläge nach § 15 durch förmlichen Bescheid anliegend zu deren Rechnungen festgesetzt. Die Gebühren- und Abschlagsfestsetzungen erfolgen im Auftrag und nach Weisung der Entsorgungsbetriebe Lübeck.
- (3) Bei Frischwasserversorgung aus privaten Wasserversorgungsanlagen und in den Fällen, in denen bei Frischwasserversorgung aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Lübeck GmbH eines oder mehrere der in dieser Satzung aufgeführten besonderen Veranlagungskriterien zu berücksichtigen sind, wird die Schmutzwassergebühr für das laufende Kalenderjahr in Bescheiden der Entsorgungsbetriebe Lübeck vorläufig festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der für das abgelaufene Kalenderjahr nach den Bestimmungen dieser Satzung festgestellten Daten, die gleichzeitig Grundlage für die endgültige Veranlagung des Vorjahres sind. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Veranlagungsdaten der ersten zwei Monate nach Entstehung der Gebührenpflicht der vorläufigen Veranlagung zugrunde gelegt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so wird die vorläufige Veranlagung auf Antrag angeglichen. Das gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lübeck aufgrund der von ihr

oder den Stadtwerken Lübeck GmbH durchgeführten Zählerablesungen eine wesentliche Veränderung feststellt.

- (4) Die Schmutzwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck - erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt.
- (6) Für Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum können auf Antrag aller Eigentümer oder dinglich Berechtigten die Entsorgungsbetriebe Lübeck widerruflich anteilige Niederschlagswasser-Gebührenbescheide erlassen. Hierzu ist die übereinstimmende Erklärung aller Antragsberechtigten gem. Satz 1 über die vollständige Aufteilung in prozentualen Anteilen der Gesamt-Niederschlagswassergebühr abzugeben; die jeweils anteilige Gebührenehöhe darf hierbei EUR 15,- je Jahr nicht unterschreiten. Durch die anteilige Gebührenehfestsetzung wird die Gesamtschuldnerschaft nicht berührt.
- (7) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag oder wenn die Gebühr EUR 30,- jährlich nicht übersteigt, kann die Gebühr am 30.09. als Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 15 Vorauszahlungen

Auf die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren werden monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen in vollen EUR-Beträgen geleistet. In Bezug auf die Zusatzgebühren werden hierbei die sich aus dem vorherigen Veranlagungszeitraum rechnerisch ergebenden Monatsgebühren auf- oder abgerundet. Am Ende eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine endgültige Gebührenehfestsetzung. Die endgültig für den Abrechnungszeitraum festzusetzenden Grundgebühren (Abrechnungsbetrag) werden dadurch ermittelt, dass die Monatsgebühren gemäß § 4 Abs. 2 mit dem Faktor 12 multipliziert werden und der sich so ergebende Jahresbetrag durch 365 Tage dividiert und mit dem nach Tagen zu berechnenden Abrechnungszeitraum multipliziert wird.

§ 16 Gebührenehpflichtige

- (1) Gebührenehpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenehpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Entwässerungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Niederschlagswassergebührenehpflichtigen endet die Gebührenehpflicht des bisherigen Gebührenehschuldners mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenehpflicht des neuen Schuldners.

- (3) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige und der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entwässerungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Entsorgungsbetriebe Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des Pflichtigen erhalten.

Schlussvorschriften

§ 17 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Gebührenpflichtigen

- (1) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Lübeck das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen und den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht festzustellen und zu überprüfen.
- (2) Zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr haben die Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, innerhalb von zwei Monaten nach der erstmaligen mittelbaren oder unmittelbaren Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Regenwasserleitungen (s. § 13 Abs. 2) der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck - mitzuteilen.
Kommen die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nicht ausreichend nach, wird die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck - die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, anhand vorliegender Flächendaten schätzen oder, sollte dies nicht möglich sein, durch eigene Ermittlungen, z. B. Einmessungen, bestimmen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen. Hierdurch den Entsorgungsbetrieben Lübeck entstehende Kosten und Auslagen sind vollumfänglich zu ersetzen.
Gleiches gilt für den Fall der Feststellung, dass falsche Angaben zu der Art der Entwässerung gemacht wurden, die den Tatbestand der Abgabenverkürzung verwirklichen oder verwirklichen sollen.
- (3) Gebührenrelevante Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Bebauung und/oder befestigten und an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossenen Flächen, sind den Entsorgungsbetrieben Lübeck unverzüglich mitzuteilen. Der Umfang der Veränderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. §§ 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig:
1. Meldedateien der Meldebehörden
 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Steuern der Hansestadt Lübeck
 3. Grundbuch des Amtsgerichtes Lübeck
 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
 5. Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde
 6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
 7. Frischwasserverbrauchsdaten der Stadtwerke Lübeck GmbH

8. Bestandslisten des Bereiches Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz der Hansestadt Lübeck über Frischwasserbrunnen
9. Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Versickerungseignung der Böden des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck und zu den natürlichen Wasserständen der Böden
10. Luftbildaufnahmen der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck –

Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des § 17 LDSG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

- (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung und für die Gebührenkalkulation nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, versiegelte Fläche, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift des Grundstückseigentümers, Luftbilder.
- (3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 19 Anwendung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweils gültigen Fassung findet auf die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die zur Errechnung der Entwässerungsgebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;
 2. Beauftragten der Hansestadt Lübeck das Betreten des Grundstücks zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen der Entwässerungsgebühren oder des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenpflicht verweigert;
 3. entgegen den Regelungen des § 8 die Betriebssicherheit und Messgenauigkeit der Wasserzähler nicht gewährleistet;
 4. entgegen § 9 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 gebührenrelevante Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis EUR 500,-- geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Hansestadt Lübeck vom 18.12.1990 (Lübecker Nachrichten vom 21.12.1990), zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 03.09.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.09.2011), außer Kraft.

Lübeck, den ...

Der Bürgermeister